

wts

AUSGABE 19/2025

# TAX WEEKLY



**Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**

Am 04.06.2025 hat nun das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland](#) beschlossen. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem kurz zuvor am 30.05.2025 seitens des BMF an die Bundesländer zur Stellungnahme übersandten Referentenentwurf (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 18/2025) haben sich nicht mehr ergeben.

Um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, haben die Regierungsfraktionen den Entwurf im Wege der „Paralleleinbringung“ am 03.06.2025 in den Bundestag eingebracht. Auf diese Weise muss der Bundestags-Finanzausschuss mit seinen Beratungen nicht warten, bis der Bundesrat seine Stellungnahme abgegeben hat, sondern kann damit sofort beginnen. Mit dem gewählten Verfahren soll ein ehrgeiziger Zeitplan der Regierungskoalition erfüllt werden. Dieser sieht vor, dass der Entwurf bereits am 27.06.2025 vom Bundestag sowie am 11.07.2025 vom Bundesrat beschlossen wird. Da die an der Regierungskoalition beteiligten Parteien CDU/CSU und SPD im Bundesrat keine Stimmenmehrheit haben, sind sie auf die Stimmen von Landesregierungen angewiesen, die unter Beteiligung der Grünen zustande gekommen sind. Dass die Grünen bisher keinen öffentlichen Widerspruch gegen den Gesetzentwurf geäußert haben, lässt vermuten, dass eine Zustimmung wahrscheinlich ist. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und wenn ja welchen Ausgleich die Länder für Aufkommensausfälle beanspruchen. Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf soll am 13.06.2025 im Plenum beschlossen werden.

**BMF: Folgen des EuGH-Urteils vom 26.02.2019, Wächtler (C-581/17), unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 06.09.2023 (I R 35/20)**

Mit [BMF-Schreiben vom 02.06.2025](#) zu § 6 AStG a.F. passt die Finanzverwaltung ihre Auffassung für vor dem 01.01.2022 (Altfälle) erfolgte Wegzüge in die Schweiz unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 06.09.2023 (I R 35/20) an. Demnach greift nun für Wegzüge in die Schweiz bis zum 31.12.2021 die unbefristete und zinslose Stundung „rückwirkend“, so wie dies bei Wegzügen in EU/EWR-Mitgliedstaaten explizit geregelt war. Zusätzliche Voraussetzung ist bei Wegzügen in die Schweiz dabei, dass der persönliche Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz konkret eröffnet ist. Dies ist z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gegeben. Im Zuge der Umsetzung der ATAD in nationales Recht wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 der § 6 AStG grundlegend überarbeitet. Eine zinslose und unbefristete Stundung wird bei Wegzügen in das Ausland – egal wohin – ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährt. Man darf hierin getrost einen Widerspruch zur Wächtler-Entscheidung des EuGH vom 26.02.2019 (C-497/17) sehen. Der BFH hat dies auch in seiner Entscheidung vom 06.09.2023 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Er betont dabei die Bindungswirkung an die konkrete EuGH-Entscheidung, weshalb er frühere Entscheidungen des EuGH, die vom Gesetzgeber zum ATADUmsG ins Feld geführt wurden, ausblendet. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung des BFH leider nicht zum Anlass genommen, für aktuelle Wegzugsfälle wenigstens anzurufen, dass eine Stundung regelmäßig auch ohne Sicherheitsleistung gewährt werden sollte. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis sich BFH bzw. EuGH mit dem aktuellen Recht der Wegzugsbesteuerung befassen wird.

## **BFH: Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts auf Liefergegenstände mit verschiedenen Steuersätzen in der Systemgastronomie**

Der BFH hat mit Urteil vom 22.01.2025 ([XI R 19/23](#)) entschieden, dass eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Spar-Menüs, die dazu führt, dass auf ein Produkt des Spar-Menüs (z.B. Burger) ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis, nicht sachgerecht ist.

Im Urteilsfall betrieben zwei GmbHs als Franchisenehmerinnen Schnellrestaurants, in denen u.a. Spar-Menüs (z.B. Getränk, Burger und Pommes Frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich dabei, wie der BFH bestätigt hat, um zwei Lieferungen: Die Lieferung des Getränks unterliegt dem Regelsteuersatz (19 %) und die Lieferung der Speisen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz (7 %).

Seit dem 01.07.2014 teilten die beiden GmbHs den Gesamtpreis des Spar-Menüs nach der "Food-and-Paper"-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes, das heißt der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergäbe sich hieraus typischerweise eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Das Finanzamt hielt die Aufteilung nach der "Food-and-Paper"-Methode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Das Finanzgericht hielt die "Food-and-Paper"-Methode hingegen für zulässig.

Der BFH folgte der Auffassung des Finanzgerichts im Ergebnis nicht. Er führte zwar zunächst aus, dass – entgegen der Auffassung des Finanzamts – der Unternehmer nicht immer die einfachstmögliche Methode anwenden muss. Wenn eine andere Methode zumindest ebenso sachgerecht ist wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, darf er auch die andere Methode anwenden.

Der BFH erkannte die "Food-and-Paper"-Methode gleichwohl nicht an, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü über dem Einzelverkaufspreis des Burgers liegen würde. Es widerspricht aus Sicht des BFH der wirtschaftlichen Realität, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein könnte als der Einzelverkaufspreis. Eine Methode, die dazu führt, ist nicht sachgerecht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der BFH daneben mit einem weiteren, nicht amtlich veröffentlichten Urteil vom 22.01.2025 ([XI R 22/22](#)) auch in einem gleich gelagerten Fall eine ähnliche Methode nicht anerkannt hat.

**Alle am 05.06.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>V R 24/23</u></a>	06.02.2025	Umsatzsteuerpflicht der Schutzmaskenpauschale
<a href="#"><u>XI R 19/23</u></a>	22.01.2025	Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts auf Liefergegenstände mit verschiedenen Steuersätzen in der Systemgastronomie

**Alle am 05.06.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VII B 107/24</u></a>	15.05.2025	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei elektronischer Übermittlung einer Rechtsmittelbegründungsschrift
<a href="#"><u>XI B 69/24</u></a>	14.05.2025	Anforderungen an die Rüge, das FG habe zu Unrecht einen Zeugen nicht vernommen
<a href="#"><u>XI B 77/24</u></a>	14.05.2025	Keine Anwendung des § 296 ZPO im finanzgerichtlichen Verfahren; Unabhängigkeit der Berichtigung von Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug
<a href="#"><u>XI S 7/25</u></a>	14.05.2025	Keine Hinweispflicht zu Darlegungsanforderungen einer Nicht-zulassungsbeschwerde
<a href="#"><u>XI B 33/24</u></a>	30.04.2025	Zurechnung sexueller Dienstleistungen in einem Bordell ("Laufhaus")
<a href="#"><u>XI R 22/22</u></a>	22.01.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.01.2025 XI R 19/23 - Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts auf Liefergegenstände mit verschiedenen Steuersätzen in der Systemgastronomie

Alle bis zum 06.06.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2363/00047/004/136</u></a>	03.06.2025	Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026
<a href="#"><u>IV D 3 - S 1315/00304/070/025</u></a>	03.06.2025	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staatenaustauschliste 2025 im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2025
<a href="#"><u>IV B 5 - S 1348/00008/004/159</u></a>	02.06.2025	Folgen des EuGH-Urturts vom 26. Februar 2019, Wächtler - C-581/17 (EU:C:2019:138), unter Berücksichtigung des BFH-Urturts vom 6. September 2023 - I R 35/20 (BStBl II S. ----)

## Herausgeber

WTS Group AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

## Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

### Berlin

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

### Frankfurt a. M.

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

### München

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

### Regensburg

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

### Rosenheim

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

### Hannover

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.